

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1967	Nummer 45
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	3. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einheitstarif für Hauerlöhne	458
21504 21500 21501	7. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Baumaßnahmen für Zwecke des Zivilschutzes auf bundeseigenem Gelände	458
8300	13. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erhöhung der Elternrente nach § 51 Abs. 3 i. Verb. mit § 51 Abs. 7 BVG; Gewährung eines Härteausgleichs	468
8300	14. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung; Bekanntgabe von Bescheiden und anderen Verwaltungsakten	468

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Notiz	Seite
15. 3. 1967	Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	468

I.

203310

Einheitstarif für Hauerlöhne

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1967 — IV A 4 12—15

Der Abschnitt I Ziffer 7 meines RdErl. v. 15. 10. 1958 — SMBl. NW. 203310 — erhält die nachstehende Fassung:

7. a) Werden ganze Kronen oder einzelne Sortimente aus dem Kronenbereich nicht aufgearbeitet, so ergeben sich, entgegen der bisherigen Auffassung, bei den Vorgabezeiten für die übrigen Teilarbeiten keine Verluste, sondern geringe Gewinne für den Waldarbeiter. Sonderzuschläge gem. Abschn. IV c 8 EHT sind daher nur noch in den Fällen gerechtfertigt, in denen das nicht aufgearbeitete Holz durch konzentrierten Hiebsanfall oder durch die Geländeausformung eine wesentliche Behinderung der Aufarbeitung des übrigen Holzes zur Folge hat, die zu einer offensichtlichen Verdienstminderung führt. Durch sorgfältige Einhaltung einer entsprechenden Schlagordnung ist dafür zu sorgen, daß derartige Fälle nur ausnahmsweise eintreten.
- b) Bleiben unverkäufliche Teile der Stammholzmasse (z. B. beim Gesundschnitten teilweise anbrüchigen Stammholzes) unaufgearbeitet liegen und beträgt der Anfall mehr als 1 fm Derbholz je Hiebsmaßnahme, so ist hierfür ein Stücklohnsatz von 3,— DM/fm zu zahlen. Zu dieser Vergütung sind ggf. auch die für den Schlag vorgesehenen Zuschläge zu gewähren. Einer Stücklohnvereinbarung bedarf es in solchen Fällen nicht.

Die nicht aufgearbeitete Stammholzmasse ist durch den Forstbetriebsbeamten nach ganzen Festmetern zu schätzen. In der Stücklohnliste und in der Holzwerbkostenberechnung ist diese Vergütung als „Stücklohn“ mit dem Hinweis „Vergütung für nicht aufgearbeitete Stammholzteile“ nachzuweisen.

— MBl. NW. 1967 S. 458.

21504

21500
21501

**Baumaßnahmen für Zwecke
des Zivilschutzes auf bundeseigenem Gelände**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1967 —
V B 3 — 3.1/3.2/3.3

Abkürzungen:

- LSHD = Luftschutzhilfsdienst
- AVV-Ausrüstung-LSHD = Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes v. 19. 5. 1960 (GMBI. 1960 S. 250)
- AVV-Ausbildung-LSHD = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes v. 1. 6. 1962 (GMBI. 1962 S. 213)
- AVV-Arzneimittel-bevorratung = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung v. 19. 5. 1960 (GMBI. 1960 S. 247)
- RBBau = Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen v. 2. 1. 1957 (MinBl. Fin 1957 S. 62, 1964 S. 452 und 1965 S. 224)
1. ZBG = Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696)

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird für Neu-, Um- und Erweiterungsbauteilen sowie für Bauunterhaltungsmaßnahmen für den LSHD auf bundeseigenem Gelände folgendes Verfahren eingeführt:

1 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 150 000 DM

- 1.1 Die Planung aller Maßnahmen für die Unterbringung und Ausbildung des LSHD obliegt der verwaltenden Körperschaft (überörtlicher LSHD = Land, örtlicher LSHD die nach § 9 des 1. ZBG bestimmten Gemeinden). Die Aufgaben der verwaltenden Körperschaft nehmen wahr

für das Land der Regierungspräsident,
für die Gemeinde der örtliche Luftschutzleiter.

- 1.2 Zur Planung gehört auch die Erarbeitung nachstehender Unterlagen:

- 1.21 Formloser Antrag mit Bezeichnung des Objektes, Beschreibung der Planung und Begründung für Umfang der zu treffenden Maßnahmen;

- 1.22 Raumbedarfs- und -ausnutzungsübersicht für Neu-, Um- und Erweiterungsbauplanung nach Muster — Anlage 1 —.

Bei der Auswahl der Objekte und bei der Aufstellung der erforderlichen Raumbedarfsnachweisungen leisten die Oberfinanzdirektionen — VL — auf Ersuchen der verwaltenden Körperschaft Amtshilfe.

- 1.3 Der Regierungspräsident / örtlicher Luftschutzleiter übersendet die Unterlagen in 6facher Ausfertigung der zuständigen Oberfinanzdirektion — VL —.

Die Oberfinanzdirektionen und die nachgeordneten Finanzbauämter sind in der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden v. 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10 / SGV. NW. 2005) aufgeführt.

Die Zuständigkeit der Finanzbauämter für die in ihren Bezirken anfallenden Bauaufgaben des baulichen Zivilschutzes wurde mit Verordnung des Finanzministers v. 11. Februar 1964 (GV. NW. S. 33/SGV. NW. 2005) geregelt.

In dem Anschreiben an die Oberfinanzdirektion — VL — ist in jedem Fall ein Bediensteter der verwaltenden Körperschaft mit Namen, Dienstbezeichnung und Telefon-Nr. anzugeben, der über alle mit der Baumaßgabe zusammenhängenden Fragen genaue Auskunft geben kann.

- 1.4 Das Finanzbauamt entscheidet nach Abschnitt D Nr. 2.42 RBBau über Neu-, Um- und Erweiterungsbauteilen mit Kosten bis 40 000 DM einschließlich aller Nebenkosten in eigener Zuständigkeit.

Über Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 40 000 DM bis 150 000 DM entscheidet die zuständige Oberfinanzdirektion. Diese Entscheidung wird vom Finanzbauamt herbeigeführt.

Die erarbeiteten Bauunterlagen werden vom zuständigen Finanzbauamt dem Regierungspräsidenten/örtlichen Luftschutzleiter zur Anerkennung gegen Rückgabe übersandt.

Der Bundesschatzminister stellt auf Antrag der Oberfinanzdirektion die notwendigen Haushaltsmittel aus Kapitel 3604 Titel 302 zur Verfügung.

- 1.5 Das Finanzbauamt übergibt gemäß Abschnitt H RBBau das fertiggestellte Objekt dem Regierungspräsidenten/örtlichen Luftschutzleiter zur Nutzung.

2 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 150 000 DM

- 2.1 Die Planung der Maßnahmen obliegt dem Regierungspräsidenten/örtlichen Luftschutzleiter (vgl. Nr. 1.1).

- 2.2 Zur Planung gehört auch die Erarbeitung nachstehender Unterlagen:

- 2.21 Formloser Antrag mit Bezeichnung des Objektes, Beschreibung der Planung und Begründung für Umfang der zu treffenden Maßnahmen;

An

- e 2 2.22 Stellenplan für hauptamtliches Personal nach Muster — Anlage 2 —;
- 2.23 Übersicht der auf eine LSHD-Einrichtung und -anlage zugeteilten Einheiten des überörtlichen und örtlichen LSHD mit Trennung nach Fachdiensten und Helferzahlen sowie Angabe, wieviel Einheiten und Helfer jeweils zu gleicher Zeit anwesend sind, nach Muster — Anlage 3 —;
- e 3 2.24 Raumbedarfs- und -ausnutzungsübersicht für Neu-, Um- und Erweiterungsbauplanungen nach Muster — Anlage 1 —. Bei der Auswahl der Objekte und bei Aufstellung der erforderlichen Raumbedarfsnachweisungen leisten die Oberfinanzdirektionen — VL — auf Ersuchen der verwaltenden Körperschaft Amtshilfe.
- 2.3 Der Regierungspräsident : örtlicher Luftschutzleiter übersendet die Unterlagen in 6facher Ausfertigung der zuständigen Oberfinanzdirektion — VL —. Nr. 1.3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Die erarbeiteten Bauunterlagen werden vom zuständigen Finanzbauamt dem Regierungspräsidenten : örtlichen Luftschutzleiter zur Anerkennung gegen Rückgabe übersandt.

- 2.4 Über die Durchführung der Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 150 000 DM entscheidet der Bundes-schatzminister. Er stellt die notwendigen Haushaltsmittel aus Kapitel 3604 Titel 715 zur Verfügung.
- 2.5 Das Finanzbauamt übergibt gemäß Abschnitt H RBBau das fertiggestellte Objekt dem Regierungspräsidenten : örtlichen Luftschutzleiter zur Nutzung.

3 Bauunterhaltungsmaßnahmen

- Für die Bauunterhaltung der bundeseigenen Bauwerke gilt das Verfahren gem. Abschnitt D Nr. 1 RBBau.
- 4 Auf Anlagen 4 bis 7 weise ich hin.
- 5 Dieser Runderlaß wird sinngemäß auch für die Unterbringung der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung Anwendung finden (vgl. Nr. 37 der AVV-Arzneimittelbevorratung), sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen werden.
- 6 Mein RdErl. v. 4. 1. 1963 (SMBI. NW. 21504) wird aufgehoben.

Anlagen
4—7

(Muster)

Ausfertigung

Raumbedarfs- und -ausnutzungs-Übersicht LSHD

(Raumbedarfsnachweisung)

für

(Bezeichnung der Baumaßnahmen)

(Antragstellende Dienststellen)

(Das Formblatt entspricht Muster 13 der RBBau)

Nachweis der neuen reinen Bürofläche:

Gesamtfläche Sp. ... = qm

plus Gesamtfläche Sp. = qm

zusammen: qm

Abzug der Gesamtfläche der Sp. = qm

mithin reine Bürofläche qm

Fläche pro Person

qm: = rd. qm/Person

Aufgestellt:

....., den 19

(Ort)

(Dienststelle)

(Unterschrift; Dienstgrad)

(Das Formblatt entspricht dem Muster 13 der RBBau)

Raum für Prüfungsvermerk

Lfd. Nr.	Aufteilung je nach Abt. usw.	Besetzung je Raum				geplante Unterbringung der Personalstärke					
		Personalstärke, davon		Bes.Gr. BAT MTL	Dienst- stellung Ver- wendung des Raumes	in vorhandenen Räumen					
		unter- gebracht vorh. Raum	neu unter- zubringen			Einzel- zimmer (Büro)		Gemein- schaftsraum (Büro)		Sonder- raum	
						Zahl	qm	Zahl	qm	Zahl	qm
1	Abt. I										
2											
3	Abt. II										
4											
5											
pp.	pp.										

Zusammenstellung ==

geplante Unterbringung der Personalstärke						Bemerkungen	Zuschläge pp. qm
in neu zu schaffende Räume							
Einzel- zimmer (Büro)		Gemein- schaftsraum (Büro)		Sonder- raum			
Zahl	qm	Zahl	qm	Zahl	qm		

(Muster)

(Verwaltende Körperschaft)

Personalstellen-Übersicht LSHD

(Stellenplan)

I. Personalstärke	Bes.Gr. Verg.Gr. (BAT) Lohn-Gr. (MTL)	Aufteilung der Personalstärke auf Abt./Zu									
pp.											
I. zusammen: =											
II. Arbeitskräfte, ehrenamtl. Helfer u. a., die über Ab- schn. I hinaus für erforder- lich gehalten werden											
II. zusammen: =											
zusammen I — II =											

Aufgestellt:

, den

(Verwaltende Körperschaft)

(Unterschrift: Amtsbezeichnung)

(Das Formblatt entspricht dem Muster 12 der RBBau)

(Muster)

(Verwaltende Körperschaft)

Übersicht
der zugeteilten LSHD-Einheiten des überörtlichen
örtlichen
Luftschutzhilfsdienstes

I. Auf die LSHD-Anlage in
 werden folgende Einheiten des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes zugeteilt:

..... (Fachdiensteinheiten)	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
.....	mit insgesamt	Helfern
<u>zusammen:</u>		<u>Helfer</u>

II. Zu gleicher Zeit werden jeweils
 (Fachdiensteinheiten)
 mit insgesamt mindestens Helfern diese Anlagen benutzen.

III. Erläuterungen, Begründungen, Hinweise:

Aufgestellt:

....., den

(Dienststelle)

(Unterschrift, Dienstgrad)

Anlage 4**Abschrift**

Anlage zu BMI vom 20. Dezember 1961
— VII 7 — 661 — 1130/61 —

Zum Zweck der einheitlichen Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung wird

zwischen dem Bundesminister des Innern
und

dem Bundesschatzminister

sowie dem Bundesminister der Finanzen

folgende

Vereinbarung

getroffen:

1.

Dem Bundesminister des Innern obliegt die Beschaffung von Grundstücken, auf denen sich Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen befinden, die für öffentliche Luftschutzzwecke wiederverwendet werden, und von Grundstücken, auf denen neue Luftschutzanlagen errichtet werden sollen. Er hat ferner in den Fällen, bei denen ein Erwerb des Grundstücks für den Bund nicht erforderlich ist, alle Maßnahmen zu treffen, die bei Wiederverwendung der Anlagen für Luftschutzzwecke zur Sicherung des Benutzungsrechts und der Bundesinvestitionen notwendig sind.

2.

Die vorstehenden Aufgaben werden vom Bundesschatzminister übernommen. Er bedient sich zu ihrer Durchführung der Oberfinanzdirektionen (BV und BA). Die Übernahme erstreckt sich auch auf Beschaffung von Liegenschaften für die Zwecke des Luftschutzhilfsdienstes und der Arzneimittelbevorratung. Die BV und BA werden jedoch nicht tätig, soweit diese Liegenschaften gemietet, gepachtet oder auf Grund einer anderen schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

3.

Ebenso werden übernommen:

- a) die Erstinstandsetzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Schutzraumbauten sowie ortsfester Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes,
- b) sonstige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes auf bundeseigenen Grundstücken.

Der Bund bedient sich zur Durchführung dieser Baumaßnahmen der Finanzbauverwaltungen der Länder.

4.

Der Bundesminister des Innern wird die Länder und Gemeinden anweisen, bei Maßnahmen nach §§ 27 und 28 des Luftschutzgesetzes sich der gutachtlichen Mitwirkung der Oberfinanzdirektionen zu bedienen, soweit es sich um öffentliche Luftschutzbauten handelt. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesschatzminister werden die Oberfinanzdirektionen anweisen, diese Amtshilfe zu leisten.

Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesschatzminister erklären ihr Einverständnis, daß die Oberfinanzdirektionen auf Ersuchen der Länder auch bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach § 64a RHO gewährt werden, baufachlich mitwirken. Dasselbe gilt für Baumaßnahmen auf fremdem Grund und Boden, sofern diese Maßnahmen nicht unter 3 a) fallen. Die Bundesminister des Innern, der Finanzen und der Bundesschatzminister regeln das Nähere durch gemeinsame Richtlinien oder allgemeine Weisungen.

5.

Soweit für Maßnahmen nach den vorstehenden Nummern 1 bis 4 Sachweisungen grundsätzlicher Art an die Oberfinanzdirektionen notwendig sind, erläßt sie der Bundesschatzminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6.

Die zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel werden dem Bundesschatzminister zur Bewirtschaftung zugewiesen.

7.

Diese Vereinbarung tritt am 15. November 1961 in Kraft.

Bonn, den 6. November 1961

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrage

Bargatzky

Bad Godesberg, den 15. November 1961

Der Bundesschatzminister

Im Auftrage

v. Süsskind

Bonn, den 28. November 1961

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrage

Puhan

Anlage 5**Abdruck**

Der Bundesschatzminister

II A:1 — 0 4200 (BV-Erl.) — 104/61

Bad Godesberg, den 8. Januar 1962

Fernruf: Bonn 3 01 31

Hausruf: 44 95

An alle

Oberfinanzdirektionen

Nachrichtlich:

dem

Bundesrechnungshof

Frankfurt (Main)

Berliner Straße 51

dem

Herrn Bundesminister der Finanzen

Bonn

dem

Herrn Bundesminister des Innern

(zu VII 7 — 661 — 1130/61)

Bonn

an die

Sondervermögens- und Bauverwaltung

beim Landesfinanzamt Berlin

Berlin-Charlottenburg 2

Fasanenstraße 87

BV.-Erlaß Nr. 1/62

Betr.: Durchführung von öffentlichen LS-Maßnahmen;
hier: Einschaltung der OFDen (BV u. BA)

Anlg.: Abdruck einer Verwaltungsvereinbarung

In der Anlage übersende ich Abdruck der zum Zweck der einheitlichen Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zwischen

dem Bundesminister des Innern

und

dem Bundesschatzminister

sowie

dem Bundesminister der Finanzen

geschlossenen Vereinbarung vom 6. 11. 1961/15. 11. 1961 und 28. 11. 1961.

Hiermit beauftrage ich die Oberfinanzdirektionen (B Vu. BA) mit der Durchführung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben nach folgenden grundsätzlichen Weisungen:

1.**Zu Ziffer 1. und 2. der Vereinbarung**

Beschaffung von Grundstücken

- 1. Grundstücke, die für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes dauernd benötigt werden, sollen nach Möglichkeit

freihändig zu Eigentum des Bundes erworben werden. Soweit auf derartigen Grundstücken Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind, die für öffentliche Luftschutzzwecke wieder verwendet werden, sind die Eigentumsverhältnisse nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) zu bereinigen.

Notfalls ist die Beschaffung von Grundstücken nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 (MinBIFin 1957 S. 272) durchzuführen, da die Verteidigung den Schutz der Zivilbevölkerung umfaßt (Art. 73 Nr. 1 GG). Die vom Herrn Bundesminister der Finanzen und mir für die Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes gegebenen Richtlinien und Weisungen finden entsprechend Anwendung.

Zur Sicherung des Rechts auf Erhaltung bestehender oder Errichtung neuer LS-Anlagen kann notfalls auch die Bestellung eines Erbbaurechts als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen werden. (Der Abschluß schuldrechtlicher Vereinbarungen reicht wegen der hohen Investitionen regelmäßig nicht aus.) Umfaßt das Erbbaurecht das Recht zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen unterhalb der Erdoberfläche, so ist für den Bund ein dingliches Recht zur Benutzung des Zugangs zu dieser Anlage bzw. Einrichtung zu erwerben, soweit es nicht bereits Gegenstand des Erbbaurechts ist.

Die Bezeichnung der Grundstücke, die hiernach für den Bund zu beschaffen sind, trifft jeweils der Herr Bundesminister des Innern. Ich werde den Oberfinanzdirektionen die Anforderungen bekanntgeben.

2. Grundstücke im Eigentum der Länder und Gemeinden, auf denen Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind, sind **nicht** zu Eigentum des Bundes zu erwerben; die Länder und Gemeinden werden diese Grundstücke für die Dauer und den Umfang des Bedarfs für öffentliche Luftschutzzwecke unentgeltlich zur Verfügung stellen. Zur Sicherung des unentgeltlichen Benutzungsrechts und der Bundesinvestitionen reichen in diesen Fällen schuldrechtliche Vereinbarungen aus, die der Schriftform bedürfen. Der Wortlaut der im Bezug auf das Benutzungsrecht und auf die Bundesinvestitionen zu vereinbarenden Klauseln ist einheitlich wie folgt zu fassen:

„Der Eigentümer stellt das Grundstück zur Benutzung für LS-Zwecke entschädigungslos zur Verfügung. Er hat im Falle der Veräußerung des Grundstücks dafür zu sorgen, daß die nachfolgenden Eigentümer dieselbe Verpflichtung eingehen und daß das entschädigungslos zu gewährende Benutzungsrecht für LS-Zwecke dinglich gesichert wird.“

„Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks des mit Bundesmitteln für LS-Zwecke instand gesetzten Bauwerks oder bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Bund einen Vorteilsausgleich zu gewähren, soweit die mit Bundesmitteln geschaffenen Anlagen und Einrichtungen Eigentum des Grundstückseigentümers geworden sind.“

3. Übersteigen die Gesamtgrunderwerbskosten je Anlage 100 000,— DM, bitte ich, meine vorherige Zustimmung einzuholen.
4. Vorstehende Regelungen zu Ziffer 1 und 3 gelten auch für den Erwerb von Liegenschaften für die Zwecke des LS-Hilfsdienstes und der Arzneimittelbevorratung.

II.

Freimachungsmaßnahmen zur Wiederverwendbarkeit von LS-Anlagen

Die Freimachung von Schutzraumbauten oder anderen baulichen Anlagen und Einrichtungen, die von der BV u. BA verwaltet werden, obliegt den Oberfinanzdirektionen.

Die Liegenschaften sind in der Regel nach Maßgabe der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen frei zu machen. Demgemäß sind grundsätzlich die vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen zu wahren. Nur in Fällen, in denen eine von dem Herrn Bundesminister des Innern ausdrücklich erklärte besondere Dringlichkeit besteht, ist eine vorzeitige

Freimachung im Verhandlungswege anzustreben. In solchen Fällen kann im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen außer den auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Leistungen eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Freimachung der Liegenschaften zugestanden werden, sofern bei fristgemäßer Freimachung eine Verzögerung des möglichen Beginns der Instandsetzungsarbeiten von mehr als 6 Monaten eintreten würde.

Für die Entschädigung kommen nur folgende Kostenfaktoren in Betracht:

- a) Die notwendigen und angemessenen Mehrkosten, die dem Betroffenen durch die vorzeitige Freimachung gegenüber den von ihm bei fristgemäßer Freimachung zu tragenden Kosten entstehen;
- b) die Mindereinnahmen, die dem Betroffenen aus der vorzeitigen Freimachung bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses bei Kündigung unter Wahrung der Kündigungsfrist entstehen, wobei jedoch ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.

Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bereits den Gemeinden nach § 25 Erstes ZBG überlassen worden sind oder die schon vorher im Besitz der Gemeinden waren, sind von den Gemeinden frei zu machen. Die Oberfinanzdirektionen haben auf entsprechende Anforderung auf die Freimachung hinzuwirken.

III.

Zu Ziffer 3. der Vereinbarung

Zur Durchführung der Erstinstandsetzung vorhandener und der Errichtung neuer öffentlicher Schutzraumbauten sowie ortsfester Anlagen des LS-Hilfsdienstes und sonstiger Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes auf bundeseigenen Grundstücken ergeht gesonderter Erlaß.

IV.

Zu Ziffer 4. der Vereinbarung

Die Oberfinanzdirektionen werden beauftragt, Amtshilfe bei Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 des Ersten ZBG zu leisten.

V.

Zu Ziffer 6. der Vereinbarung

Die nach dieser Vereinbarung mir vom Bundesminister des Innern für die Beschaffung von Grundstücken, ihre etwaige Freimachung und Freihaltung sowie für die Durchführung baulicher Maßnahmen zu übertragenden Mittel werden den Oberfinanzdirektionen von hier zugewiesen.

Zu der Frage, aus welchen Titeln des Einzelplans 36 die obengenannten Kosten zu decken sind, ergeht noch besonderer Erlaß.

Sollten inzwischen auf dem Bausektor bzw. durch Grunderwerb Maßnahmen angelaufen sein, bitte ich, gegebenenfalls die dafür erforderlichen Ausgabemittel beim Bundesschatzministerium anzufordern.

VI.

Nach Durchführung der auf Grund der Vereinbarung übernommenen Aufgaben (Beschaffung von Grundstücken, Freimachung und Baumaßnahmen) sind die Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen der zuständigen Gemeinde gem. § 25 Erste ZBG zur Verwaltung zu überlassen.

VII.

Wegen der Berichterstattung über die Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen wird noch ein besonderer Erlaß ergehen.

VIII.

Der Regelung dieses Erlasses entgegenstehende Weisungen in meinen früheren Erlassen sind gegenstandslos.

IX.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Finanzen.

X.

Ich beabsichtige, voraussichtlich Ende Februar 1962 die vorstehenden Regelungen zum Gegenstand einer Arbeitstagung mit den Oberfinanzdirektionen (BV u. BA) zu machen.

Zur gegebenen Zeit ergeht besondere Einladung.

Im Auftrag:

Beyss

Beglaubigt:
Unterschrift
Angestellte

(Siegel)

Anlage 6

Abschrift

DER BUNDESSCHATZMINISTER

III B/6 — 0 6500 — 48:62

Bad Godesberg, den 4. Mai 1962
Turmstr. 48 (Postanschrift)
Tel.: Bonn 3 01 31
Hausruf: 77 04
Diensträume der Bauabteilung:
Bonn, Rheindorfer Str. 108
(Haus III des Bundesfinanzmin.)

An die Herren Finanzminister (-senatoren)
der Länder (außer Berlin)

je 5fach
(Saarland 1fach)

an den Herrn Senator für das Bauwesen,
Bremen, Papenstr. 5—13

5fach

Herrn Minister für öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau,
Saarbrücken, Hardenbergstr. 2

5fach

nachrichtlich:

an den Herrn Bundesminister der Finanzen, Bonn

Herrn Bundesminister des Innern, Bonn

5fach

an alle Oberfinanzdirektionen

— Bundesvermögens- und Bauabteilungen —

an den Bundesrechnungshof Frankfurt (Main)

40fach

Betrifft: Durchführung von öffentlichen LS-Maßnahmen

Bezug: a) Mein Schr. v. 5. Febr. 1962 — III B/6 — 0 6500 — 1:62

b) Mein Schr. v. 6. Febr. 1962 — I 2 — H 1123 — 1 — 3:62

Mit meinem Bezugsschreiben vom 5. Februar 1962 habe ich Ihnen Abdruck der zum Zweck der einheitlichen Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesschatzminister sowie dem Bundesminister der Finanzen geschlossenen Vereinbarung vom 6./15./28. November 1961 übersandt.

Ich bitte Sie, die Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — bzw. die Ihnen nachgeordneten Baudienststellen mit der Durchführung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben nach folgenden grundsätzlichen Weisungen zu beauftragen:

I.

Zu Ziff. 1 und 2 der Vereinbarung —

Beschaffung von Grundstücken:

Ich habe die Oberfinanzdirektionen (BV und BA) bereits mit meinem BV-Erlaß Nr. 1/62 vom 8. Januar 1962 zur Durchführung der Landbeschaffung ermächtigt.

II.

Zu Ziff. 3 der Vereinbarung:

Als Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung gelten vorläufig:

a) die Erstinstandsetzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Schutzraumbauten sowie ortsfester Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes,

b) sonstige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes auf bundeseigenen Grundstücken bzw. soweit ich Mittel für diese Baumaßnahmen aus Kap. 3604 zur Verfügung stelle.

Nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1962 — Einzelplan 36 — sind alle Baumaßnahmen der zivilen Notstandsplanung, deren Mittel bei den einzelnen Titeln des Kapitels 3604 veranschlagt und soweit diese mir zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, nach den Zweckbestimmungen und den Erläuterungen als Bundesbaumaßnahmen anzusehen und deshalb von den Finanzbauverwaltungen der Länder durchzuführen. Bereits von anderen Bauverwaltungen begonnene Bauten sollen jedoch von diesen abgeschlossen werden. Für diese Baumaßnahmen werden die Länder entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen aus Kap. 2403 Tit. 220 des Bundeshaushalts entschädigt. Es handelt sich hierbei um die in den beiden Bezugsschreiben aufgeführten Titel des Kapitels 3604.

Für die Baumaßnahmen aus Tit. 302 gilt Ziff. B 2 der RBBau, jedoch mit einer Kostengrenze bis zu 80 000,— DM.

In Abänderung der RBBau, Ziff. E 5.3 sind alle drei Ausfertigungen der Bauunterlagen für o. g. Maßnahmen mir unmittelbar vorzulegen.

III.

Zu Ziff. 4 der Vereinbarung:

Die Oberfinanzdirektionen bzw. die entsprechenden Baudienststellen der Mittelinstanz werden gebeten, Amtshilfe bei Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 des Ersten ZBG und bei Baumaßnahmen, für die Zuwendungen nach § 64a RHO gewährt werden, zu leisten.

IV.

Zu Ziff. 6 der Vereinbarung:

Ich habe die Oberfinanzdirektionen bereits durch entsprechende Erlasse mit den nötigen Weisungen versehen.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag

Rossig

Beglaubigt:

Unterschrift

Angestellte

(Siegel)

Anlage 7

Abschrift

Der Bundesminister des Innern

VII A 7 — 77 661 — 652:62

Bonn, den 29. August 1962

Fernruf: 301 41

Hausruf: 54 70

An die Herren Innenminister; Senatoren

— außer Berlin —

Bundesvereinigung der Kommunalen

Spitzenverbände,

5 Köln-Marienburg, Lindenallee 11

5fach

an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz,
532 Bad Godesberg

Betrifft: Überlassung bundeseigener Liegenschaften für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes;
hier: Freimachung

Bezug: Mein RdSchr. v. 9. Juli 1962 — VII A 7 — 661 — 652:62

Der Herr Bundesschatzminister hat den Oberfinanzdirektionen mit Erlaß vom 6. August 1962 — II A/2 — 0 4235 — 103:62 — mitgeteilt, daß Abschnitt II seines BV-Erlasses Nr. 1/62 vom 8. Januar 1962 — II A/1 — 0 4200 — (BV-Erlaß) — 104:61 — bei der Freimachung von Liegenschaften des Bundes, die künftig erstmalig den Zwecken des zivilen Bevölkerungsschutzes dienen sollen, entsprechend angewendet werden kann. Abdrucke dieses vorgenannten BV-Erlasses Nr. 1/62 habe ich Ihnen mit Rundschreiben vom 9. Juli 1962 — VII A 7 — 661 — 652:62 — übersandt.

Im Auftrag

Schmitt

(Siegel)

Beglaubigt:

Unterschrift

Angestellte

— MBl. NW. 1967 S. 458.

8300

**Erhöhung der Elternrente nach § 51 Abs. 3
i. Verb. mit § 51 Abs. 7 BVG;
Gewährung eines Härteausgleichs**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 13. 3. 1967 — II B 2 — 4232/4280 (7/67)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts war die erhöhte Elternrente nach § 51 Abs. 3 BVG a. F. beim Verlust des einzigen oder letzten leiblichen Kindes stets zu gewähren (BSGE 9,295; BSGE 23,151). Ob daneben Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder im Zeitpunkt des Verlustes des einzigen oder letzten leiblichen Kindes vorhanden waren oder später hinzugesetzt sind, stand der Gewährung der erhöhten Elternrente nicht entgegen.

Nach § 51 Abs. 7 BVG i. d. F. v. 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141) sind bei der Auslegung des Begriffs „einziges oder letztes Kind“ die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verlustes dieses Kindes maßgebend. Demgemäß kann die volle Elternrente um die in § 51 Abs. 3 BVG genannten Beträge dann nicht erhöht werden, wenn im Zeitpunkt des Verlustes des einzigen leiblichen Kindes noch Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder vorhanden waren.

Die Neufassung des § 51 Abs. 7 BVG stellt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG dar. Die Versorgungsämter sind deshalb verpflichtet, die gemäß § 51 Abs. 3 BVG zur Elternrente gewährte Erhöhung in diesen Fällen zu entziehen.

Ich bin der Auffassung, daß die Erteilung von Neufeststellungsbescheiden jedoch eine besondere Härte für die Kriegereltern bedeutet und habe den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung um Zustimmung für die Gewährung eines Härteausgleichs gebeten.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist meiner Anregung gefolgt und hat mit Schreiben v. 20. 2. 1967 — V. 2 — 5114.30 — 689/67 — der Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt.

Sofern in einschlägigen Fällen die erhöhte Elternrente bis zum Inkrafttreten des 3. NOG gezahlt wurde, ist an Stelle des Erhöhungsbetrages zur Elternrente (§ 51 Abs. 3 BVG) ein Ausgleich in entsprechender Höhe zu gewähren. Über diesen Härteausgleich entscheiden die Versorgungsämter in eigener Zuständigkeit.

— MBl. NW. 1967 S. 468.

8300

**Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung;
Bekanntgabe von Bescheiden und anderen
Verwaltungsakten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 14. 3. 1967 — II B 4 — 4521 — (8/67) —

Nach § 27 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) i. d. F. des Dritten Neuordnungsgesetzes v. 28. Dezember 1966 ist es den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung überlassen, ob Bescheide und andere Verwaltungsakte durch einfachen Brief oder durch Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz bekanntgegeben werden, es sei denn, die Zustellung ist ausdrücklich bestimmt (z. B. nach § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes — SGG —).

Aus Gründen der Verwaltungsverfahren und Kostenersparnis bitte ich Bescheide und andere Verwaltungsakte nur noch in folgenden Fällen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben:

1. Anordnung einer Heilbehandlung nach § 10 Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).
2. Neufeststellungsbescheide, durch die Versorgungsbezüge mit Ablauf des Monats, der auf die Bekanntgabe des Bescheides folgt, gemindert oder entzogen werden (§ 60 Abs. 4 Satz 2 BVG).
3. Mitteilungen an Versorgungsberechtigte nach § 63 Abs. 3 BVG.
4. Bescheide, durch die die Versorgung oder Versorgungsbezüge nach § 63 Abs. 1 oder Abs. 2 BVG ganz oder teilweise entzogen werden.
5. Berichtigungs- und Anfechtungsbescheide (§§ 41, 42 VfG).
6. Widerspruchsbescheide (§ 85 Abs. 3 SGG).

Außerdem sind Beweismittel, wie z. B. Urkunden, Zeugnisse usw. durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, wenn zu erwarten ist, daß im Falle ihres Verlustes ein Ersatz nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten beschafft werden kann.

Werden Bescheide und andere Verwaltungsakte mit einfachem Brief bekanntgegeben, ist auf der Urschrift das Datum des Tages zu vermerken, an dem die Ausfertigung bei der Post aufgegeben wurde.

— MBl. NW. 1967 S. 468.

II.

Notiz

Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 15. März 1967
Prot — 478 — 1/67

Das Kgl. Niederländische Generalkonsulat in Düsseldorf ist von der Grünstraße 8 zur Berliner Allee 22 verlegt worden. Telefon: 32 81 43; Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—12.00 und 14.30—16.00 Uhr; Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Reg.-Bez. Köln.

— MBl. NW. 1967 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.